

Landesverordnung zu Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Vom 24. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Quarantaene-VO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin oder den Arbeitgeber oder Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber“ ersetzt durch die Worte „den Dienstherrn, die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin oder den Arbeitgeber oder Auftraggeber“.

bb) In Nummer 5 wird nach den Worten „eingeladen sind,“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 Buchstabe c wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die

- a) in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
- b) in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Schleswig-Holstein begeben und regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin, den Arbeitgeber oder Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden die Worte „oder Nummer 4“ ersetzt durch ein Komma und die Worte „Nummer 4 zweiter Halbsatz oder Nummer 7 zweiter Halbsatz“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Januar 2021

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 24. Januar 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Die Verordnung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die in § 2 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Regelung soll sich auch auf die nunmehr in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 geregelte Ausnahme beziehen.